

## **Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat in der Gemeinde Ludwigsau**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau hat in Anlehnung an § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), am 03.09.2007 folgende Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat in der Gemeinde Ludwigsau beschlossen.

### **Präambel**

Der Senioren- und Behindertenbeirat in der Gemeinde Ludwigsau ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und der Behinderten und berät Gemeindevertretung und Gemeindevorstand sowie die Verwaltung der Gemeinde Ludwigsau aber auch andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Senioren- und Behindertenarbeit. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell und unabhängig von Verbänden und Vereinen. All dieses geschieht außerhalb jeglichen Konkurrenzdenkens mit anderen Organisationen unter Anerkennung der Bedürfnisse der jüngeren Generation.

Der Senioren- und Behindertenbeirat sucht als Interessenvertretung aller älteren Menschen und Behinderten in der Gemeinde Ludwigsau eine gute Partnerschaft und Zusammenarbeit mit allen Initiativen der Senioren- und Behindertenarbeit.

### **§ 1**

Zu den Senioren im Sinne dieser Satzung zählen alle Einwohner mit Wohnsitz in der Gemeinde Ludwigsau, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Behinderte sind **alle** Personen mit körperlichen Einschränkungen, unabhängig von einem festgestellten Grad der Behinderung.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates bestehen insbesondere darin:
- Parlamentarische Gremien sowie die Verwaltung in Fragen der Senioren- wie Behindertenarbeit zu beraten,
  - verantwortliche Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse von Senioren und Behinderten aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu verfolgen,
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren und Behinderten in der Gemeinde Ludwigsau zu erarbeiten,
  - bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren und Behinderten mitzuwirken,
  - Ansprechpartner der Senioren und Behinderten in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde zu sein und so Bindeglied zwischen parlamentarischen Organen und der Gemeindeverwaltung darzustellen,

- die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen unter Beachtung ihrer besonderen Bedürfnisse zu stärken,
  - die Senioren und Behinderten als wichtigen Part der lebendigen Familie aufzustellen,
  - Planung von Programmen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger,
  - Konzeptionserstellung von senioren- und behindertengerechten Wohnungen sowie senioren- und behindertengerechten Arealen,
  - Mitwirkung bei der Preis- bzw. Tarifgestaltung von kommunalen Einrichtungen und Dienstleistungen unter dem Gesichtspunkt der Senioren und Behinderten,
  - Mitwirkung bei der Verkehrs- und Erschließungsplanung,
  - Mitwirkung bei Fragen zur Verkehrssicherheit sowie Wohnumfeldgestaltung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von älteren Mitbürgern und der Belange von Behinderten.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist nicht befugt, Rechtsberatungen, gleich welcher Art, durchzuführen. Er stellt keine Sozialberatung dar.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat der Gemeinde Ludwigsau besteht aus maximal 16 Mitgliedern. Diese müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ludwigsau haben. Es ist wünschenswert, wenn die benannten Mitglieder das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Bei der Bildung des Senioren- und Behindertenbeirates ist anzustreben, dass möglichst alle Gebietsbereiche der Gemeinde Ludwigsau im Senioren- und Behindertenbeirat vertreten sind.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, im Falle der Verhinderung vertreten durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes, gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.
- (4) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.
- (5) Die Fraktionen der Gemeindevertretung benennen jeweils ein Mitglied und einen Vertreter/eine Vertreterin.

Der Vertreter/die Vertreterin gehört dem Beirat als beratendes Mitglied an.

- (6) Folgende Verbände bzw. Einrichtungen entsenden jeweils 1 Mitglied, welches durch den Verband nominiert wird:
- VdK
    - Ortsgruppe Friedlos/Reilos
    - Ortsgruppe Mecklar
    - Ortsgruppe Meckbach
    - Ortsgruppe Gerterode
  - Pflegeeinrichtungen:
    - Altenhilfezentrum Reilos
    - GAMA Altenhilfezentrum Ersrode
  - Ambulante Pflegedienste mit Sitz in der Gemeinde Ludwigsau:
    - Pflegedienst Gesundbrunnen
    - Pflegedienst Hartwig
  - DRK
    - Ortsverband Niederthalhausen
    - Ortsverband Beenhausen
  - Kirchengemeinden in der Gemeinde Ludwigsau
- (7) Der Gemeindevorstand kann bis zu 4 nicht organisationsgebundene Senioren für die Mitarbeit im Senioren- und Behindertenbeirat nominieren. Die Personen werden nach einer öffentlichen Aufforderung durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorgeschlagen. Hierbei wird eine Rangfolgeliste aufgestellt, die für die Zeit der Wahlperiode der Gemeindevertretung als Nachrückerliste herangezogen wird. Bei der Nominierung ist Sachverstand sowie persönliche Erfahrung zu berücksichtigen.
- (8) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen und Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (9) Die Gemeindevertretung in der Gemeinde Ludwigsau kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates abberufen.
- (10) Der Behindertenvertreter/die Behindertenvertreterin wird nach öffentlicher Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung benannt.

#### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/Innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50 % der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/In vertritt den Senioren- und Behindertenbeirat gegenüber der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung der Gemeindevertretung zu informieren. Der Senioren- und Behindertenbeirat ist berechtigt, eine eigene Stellungnahme zu diesen Tagesordnungen abzugeben, die über den Haupt-, Finanz- und Bauausschuss in die Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung einzufließen hat. Ggf. ist bei einer konträren Entscheidungslage auf diese hinzuweisen.

## **§ 5 Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Senioren- und Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung Ludwigsau.

## **§ 6 Ausscheiden/Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates vorzeitig aus, so ist vom Gemeindevorstand der Gemeindevertretung ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage dieser Benennung ist die Liste derjenigen Kandidaten, die bei Bildung des Senioren- und Behindertenbeirates zunächst keine Berücksichtigung gefunden haben.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/Innen.

## **§ 7 Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden. Die Wahl wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin durchgeführt.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung und legt diese über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.

## **§ 9 Sitzungstermine**

Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt so häufig zusammen wie es seine Aufgaben erfordern. Mindestens tritt er 3-mal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates dieses verlangen.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der/die Schriftführer/In wird bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung unterstützt.
- (3) Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen. Die Protokolle sind als Ergebnisprotokoll abzufassen.

## **§ 11 Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Senioren- und Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten die Mitglieder des Beirates entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Ludwigsau für das kommunale Vertretungsorgan Gemeindevertretung Entschädigungen.
- (3) Die Zahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf 3 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Die Entschädigungsregeln gelten gleichermaßen für Sitzungen von Untergremien, sofern diese durch den Senioren- und Behindertenbeirat eingesetzt werden.

## **§ 12 Mitwirkung in der Gemeindevertretung**

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist bei allen die Senioren und Behinderten betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie gemeindliche Planung, Wohnen und Betreuung, Freizeit und Sport, Sozialwesen, Bildung und Kultur.
- (2) Die/der Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirates erhält die Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen sowie den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau zur gleichen Zeit wie die regulären Mitglieder der entsprechenden Gremien zur Kenntnis

- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat die Möglichkeit, ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse zu entsenden, in denen senioren- und behindertenrelevante Themen behandelt werden, soweit dieses rechtlich zulässig ist.

### **§ 13**

#### **Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung**

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Senioren- und Behindertenbeirat werden von der Gemeindeverwaltung übernommen, insbesondere Einladungen zu Sitzungen und die Verteilung von Unterlagen.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Haupt-, Finanz- und Bauausschuss öffentlich über seine Arbeit. Durch eine Protokollnotiz wird diese publiziert. Auf diese Sitzung ist zusätzlich im Bekanntmachungsorgan „Ludwigsau-Kurier“ hinzuweisen.
- (3) Die ehrenamtlich im Senioren- und Behindertenbeirat tätigen Personen werden auf Kosten der Gemeinde Ludwigsau unfall- und haftpflichtversichert.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau.
- (2) Vor einer Änderung dieser Satzung ist der Senioren- und Behindertenbeirat zu hören.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigsau, den 03.09.2007

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ludwigsau  
gez. Thomas Baumann  
Bürgermeister